

Verkündungsblatt | 42. Jahrgang | Nr. 54

# **Amtliche Mitteilung**

24.06.2021

**Ordnung zur Sicherung** guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Dortmund

# **Ordnung**

# zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Dortmund

#### Präambel

Die folgende Ordnung der Fachhochschule Dortmund basiert auf den "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex" der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019. Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten, die eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse sowie Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen. Das beinhaltet das Bewusstmachen von stillschweigenden axiomatischen Annahmen und jeglicher Art des Wunschdenkens, sei es aus eigenem Interesse oder sogar moralisch motiviert, also systematische Aufmerksamkeit für jede mögliche Art von Fehldeutungen der Forschungsergebnisse.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen und mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden. Die Leitung der Hochschule schafft hierfür die Rahmenbedingungen.

Alle in Lehre und Forschung Tätigen der Fachhochschule Dortmund sind verpflichtet, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten. Dies betrifft die Hochschulleitung, beteiligte Wissenschaftler\*Innen, wissenschaftsakzessorisches Personal und auch den wissenschaftlichen Nachwuchs, d. h. Doktorand\*Innen, Verfasser\*Innen von Abschlussarbeiten und Studierende, nachdem sie am Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit von dem/ der sie betreuenden Wissenschaftler\*In mit diesen Regeln vertraut gemacht wurden.

# I. Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

#### § 1 Allgemeines

Die Fachhochschule Dortmund erwartet von ihren Mitgliedern die selbstverständliche Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen und darüber hinaus aktive Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen dem Berufsethos aller am Forschungsprozess Beteiligten. Verantwortung für das Wissenschaftssystem und

für Qualität in der Wissenschaft sind feste Bestandteile der Lehr- und Forschungskultur an der Fachhochschule Dortmund.

# § 2 Strukturen in der Forschung

- (1) Von der Hochschulleitung wurde mit der Transferstelle und dem Forschungsbüro (TRAFO) eine Organisationsstruktur zur ordnungsgemäßen Durchführung wissenschaftlicher Projekte geschaffen. Die wissenschaftlich inhaltliche Durchführung unterstützt die Hochschule über die Senatskommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durch hochschulinterne Förderprogramme. Die Berufung von Professor\*Innen richtet sich nach den in der Berufungsordnung festgelegten Verfahren. Der wissenschaftliche Nachwuchs wird durch die hochschulinterne Promotionsförderung unterstützt. Die Auswahl des wissenschaftlichen Personals insgesamt wird unter Beteiligung der Gleichstellungs- und Schwerbehindertenvertretung sowie unter Beteiligung der Personalvertretungen durchgeführt, um die Gleichstellung der Geschlechter, die Vielfältigkeit ("Diversity") zu berücksichtigen und nicht wissentliche Einflüsse ("unconcious bias") zu vermeiden.
- (2) Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- (3) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind, sich regelmäßig darüber austauschen und gegebenenfalls die Zusammenarbeit anpassen.
- (4) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit zukommen. Transparente und fachgerechte Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.
- (5) Bei der Leistungsbewertung für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen soll Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Soweit freiwillig angegeben, werden neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

# § 3 Methoden und Standards in der Forschung

(1) Es ist eine phasenübergreifende Qualitätssicherung anzuwenden. Jeder Schritt im Forschungsprozess wird lege artis durchgeführt. Bei der Planung eines Forschungsprojektes

berücksichtigen Wissenschaftler\*Innen bereits in der Entwicklung des Forschungsdesigns den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Im Forschungsprozess werden die Standards und Methoden der jeweiligen Disziplin eingehalten. Diese sind, ebenso wie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, bei Veröffentlichungen zu beschreiben. Besonders gilt dies, wenn neue oder noch nicht etablierte Methoden angewandt werden. Es gilt an der Etablierung von Standards mitzuwirken und zwar von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, Techniken und Verfahren, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen. Denn diese bilden eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

(2) Wissenschaftler\*Innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

#### § 4 Nutzungsrechte, Dokumentation und Archivierung

- (1) Wissenschaftler\*Innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte der Forschungsergebnisse und erhobenen Daten.
- (2) Wissenschaftler\*Innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Dazu zählen notwendige Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Forschungs-Hypothese. Die Nachvollziehbarkeit von Zitationen ist zu gewährleisten. Soweit gesetzlich und vertragsrechtlich möglich, ist Dritten der Zugang zu den eigenen Forschungsergebnissen und Forschungsdaten zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware werden die Vorgehensweisen und Methoden sowie der Quellcode dokumentiert. Zudem sind auch jene Einzelergebnisse zu dokumentieren, welche die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Auswahl von Ergebnissen findet in diesem Zusammenhang nicht statt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind vor Manipulationen zu schützen.
- (3) Die oder der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Original- und Forschungsdaten, hierzu zählen insbesondere Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls nach den technischen Möglichkeiten die eingesetzte Forschungssoftware, als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und

gesicherten Trägern einen angemessenen Zeitraum, in der Regel zehn Jahre ab dem Tag der Veröffentlichung aufbewahrt werden. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler\*Innen dies dar. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

#### § 5 Autorschaft, Publikationen und Begutachtung

- (1) Autor\*Innen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler\*Innen, die nachvollziehbare, genuine Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, haben die Möglichkeit, Koautor\*Innen zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Eine Koautorenschaft ehrenhalber ist ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mit- oder Koautorschaft.
- (2) Publikationen und Qualifizierungsarbeiten erfordern ein korrektes und sorgfältiges Recherchieren und Zitieren der Texte anderer.
- (3) Grundsätzlich sind Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und/oder über weitere Kommunikationswege in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Auch über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer ist öffentlich zu berichten. Dabei sind Redlichkeit in der Anerkennung und angemessene Berücksichtigung der Beiträge von Vorgänger\*Innen, Konkurrent\*Innen sowie Mitarbeiter\*Innen selbstverständlich. Die Ergebnisse werden vollständig und nachvollziehbar dargelegt. Autor\*Innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus und ziehen dabei auch die Möglichkeiten des Open Access in Betracht. Soweit möglich und zumutbar werden auch die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software den FAIR-Prinzipien ("Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable") folgend –verfügbar gemacht.
- (4) Wissenschaftler\*Innen vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor\*Innen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhanges erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinenspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.
- (5) Autor\*Innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Wissenschaftler\*Innen, die die Funktion von Herausgeber\*Innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Neue Publikationsorgane werden von den Autor\*Innen auf Ihre Seriosität hin überprüft.

Autor\*Innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer\*Innen korrekt zitiert werden können.

(6) Im Forschungszusammenhang werden Regeln guter Kollegialität und Kooperation beachtet. Das erfordert die sorgfältige, uneigennützige und unvoreingenommene Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer ohne willkürlichen Verzug, den Verzicht von Gutachtertätigkeiten bei Befangenheit sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat.

#### § 6 Gute Wissenschaftliche Praxis in der Lehre

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis müssen ein fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Der wissenschaftliche Nachwuchs ist mit den Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit bereits zu Beginn des Studiums vertraut zu machen. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit sind durch das Vorbild wissenschaftlicher Mitarbeiter\*Innen und insb. durch Professor\*Innen beispielhaft erfahrbar zu machen und von allen Beteiligten, auch im Lehrbetrieb, einzufordern. Die Verantwortung liegt bei allen Lehrenden bzw. wissenschaftlichen Betreuer\*Innen.

# § 7 Promotionen

Die Bekanntmachung der Ordnung und des DFG Kodex "Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis" gehören zum verpflichtenden Programm des Promotionskollegs der Fachhochschule Dortmund.

Professor\*Innen, die Doktorand\*Innen betreuen, verpflichten sich, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in umfassendem Maße zu gewährleisten. Dies umfasst die Unterstützung bei der Strukturierung des Projektes, bei der Etablierung erforderlicher Kooperationen, bei der Suche nach einer geeigneten Finanzierung, beim Netzwerkaufbau, bei der Planung und Umsetzung von Publikationen und Vorträgen, bei der Karriereplanung. In regelmäßigen Betreuungsgesprächen behalten die betreuenden Professor\*Innen einen Überblick über das Forschungsprojekt ihrer Doktorand\*Innen und verweisen an gegebener Stelle auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, welche sie vertiefend vermitteln.

#### II. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

#### § 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder wenn die Forschungstätigkeit anderer sabotiert wird. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere

folgende vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in Betracht:

- Erfindung von Daten, Fälschung und Unterdrückung von Daten, unzureichende Dokumentation der Daten,
- unzureichende Sicherung oder Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, sofern nicht vertragliche oder gesetzliche Regelungen etwas anderes notwendig machen.
- Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- Plagiat,
- Nichtzitieren von verwendeten Ergebnissen anderer,
- erschlichene Autorenschaft in Publikationen,
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften,
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis,
- Vertrauensbruch als Gutachter\*In oder Vorgesetzte\*r,
- willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachtertätigkeit.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus Beteiligung am Fehlverhalten anderer ergeben, aus Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, aus grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten, aus fehlender oder unzureichender wissenschaftlicher Diskussion in der Arbeitsgruppe, aus fehlender Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis oder aus anderweitiger grober Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Studierenden und Promovierende.

#### § 9 Ombudsperson

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreis der Professor\*Innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter\*Innen eine Ombudsperson und eine Stellvertreter\*In als Ansprechpartner\*In für alle Angehörige der Hochschule. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Ombudsperson darf während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Fachhochschule sein.
- (2) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und prüft den Sachverhalt nach pflichtgemäßem

Ermessen. Die Information der Ombudsperson soll schriftlich erfolgen, ansonsten muss ein schriftlicher Vermerk über den geäußerten Verdacht und die begründenden Belege aufgesetzt werden. Anonyme Hinweise führen nicht zur Eröffnung eines Ombudsverfahrens, es sei denn, es ergeben sich eindeutige belastbare Hinweise auf ein Fehlverhalten.

- (3) Die Ombudsperson berichtet der Rektorin beziehungsweise dem Rektor einmal jährlich über ihre Arbeit. Insofern Verdachte widerlegt worden sind, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.
- (4) Es besteht auch die Möglichkeit, sich statt an die lokale Ombudsperson an das überregional tätige Gremium "Ombudsman für die Wissenschaft" bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu wenden.

#### § 10 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, so verpflichtet sie geeignete Wissenschaftler\*Innen aus der Fachhochschule Dortmund zur Mitarbeit in einem Gremium zur weiteren Untersuchung des Verdachtes. Das Gremium besteht aus
  - zwei für den Verdachtsfall geeigneten Fachwissenschaftlern\*Innen
  - einer zum Richteramt befähigten weiteren Person und
  - der Ombudsperson selber, sie führt den Vorsitz in diesem Gremium.
- (2) Das in einem Zweifelsfall von der Ombudsperson eingesetzte Untersuchungsgremium hat den Sachverhalt entsprechend seiner Möglichkeiten aufzuklären. Die Vorgehensweise bestimmen die Mitglieder einvernehmlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem Gremium ist in der Hochschule jegliche Unterstützung zu gewähren. Zum Schutz der Beschuldigten ebenso wie der Hinweisgeber ist bei allen Untersuchungen absolute Vertraulichkeit einzuhalten. Es gilt die Unschuldsvermutung. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren. Das rechtliche Gehör der oder des Betroffenen ist zu wahren. Sie oder er kann, ebenso wie die oder der Informierende bei Gegenäußerungen, verlangen, persönlich angehört zu werden. Mit dem Einverständnis der Beteiligten können Personen im Umfeld des Vorgangs befragt werden. Der Klärungsprozess soll in vier Wochen abgeschlossen sein. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (3) Wird der Verdacht der Verletzung guter wissenschaftlicher Praxis im Laufe der Untersuchungen nicht erhärtet und ist trotz der Bemühungen um Vertraulichkeit ein personenbezogener Verdacht in der Hochschule bekannt geworden, so verfasst das Untersuchungsgremium mit Einverständnis der oder des zu Unrecht Beschuldigten einen Kurzbericht seiner Untersuchungsergebnisse zur Entlastung und Rehabilitation in hochschulweit zugänglichen Medien oder Publikationen.

- (4) Konnte der Verdacht dagegen nicht ausgeräumt werden, so geht ein entsprechender Bericht des Untersuchungsgremiums dem/ der Rektor\*In zu. Der/ Die Rektor\*In entscheidet über das weitere Vorgehen entsprechend der Art und des Schweregrades des Fehlverhaltens und leitet ein Verfahren zur Sanktionierung ein.
- (5) Bei Studierenden obliegt die Prüfung, ob in einer Haus- oder Seminararbeit, in einer Bachelor- oder Masterarbeit oder einer Prüfungsleistung im Rahmendes Studiums gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist, den jeweiligen Prüfer\*Innen und den zuständigen Prüfungsausschüssen. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen geahndet.

# § 11 Sanktionen

- (1) Unbenommen von weiteren rechtlichen Konsequenzen sollen bei nachgewiesener Täuschung oder Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis von der Fachhochschule Dortmund folgende Sanktionen vorgenommen werden:
  - Ermahnung der/ des Betroffenen durch den/ die Rektor\*In,
  - öffentliche Rüge im Wiederholungsfall,
  - Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
  - Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer.
- (2) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von Täuschung die Drittmittelgeberin beziehungsweise der Drittmittelgeber informiert.
- (3) Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten von Doktorand\*Innen ist die kooperierende Universität oder Einrichtung von diesem Vorwurf, bzw. dem wissenschaftlichen Fehlverhalten in Kenntnis zu setzen. Die Einleitung eines Verfahrens und ggf. die Sanktionen sind zwischen den kooperierenden Hochschulen oder Einrichtungen abzustimmen.
- (4) Die Feststellungen können im Einzelfall von der Hochschule veröffentlicht werden, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft.
- (5) Disziplinar-, arbeits-, straf-, dienst- oder prüfungsrechtliche Schritte bleiben von den Sanktionen unberührt und können unabhängig von dieser Ordnung eingeleitet werden. Das Rektorat veranlasst die Einleitung arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtlicher Maßnahmen durch die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen.

# III. Schlussbestimmung

# § 12 In-Kraft-Treten

Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Dortmund tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen -Verkündungsblatt- in Kraft.

Zugleich tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Dortmund vom 03.04.2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 20 vom 07.04.2014) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 28.04.2021.

Dortmund, den 24.06.2021

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick